



Visum zum Schulbesuch / zum Schüleraustausch

Für die Beantragung benötigen Sie folgende Unterlagen:

- 2 in deutscher Sprache ausgefüllte und von dem/den Sorgeberechtigten eigenhändig unterschriebene Anträge auf Erteilung eines nationalen Visums einschließlich der Erklärung gemäß §§ 53, 54 Aufenthaltsgesetz <https://videx-national.diplo.de/>;
Sollte ein Sorgeberechtigter das Antragsformular und die Erklärung gemäß §§ 53, 54 AufenthG nicht unterschreiben können, kann er schriftlich, in einfacher Form, sein Einverständnis zur Beantragung des Visums erklären. In diesem Fall sind 2 Kopien der Datenseite eines Ausweisdokuments (z.B. Auslandspass, Personalausweis, Inlandspass) des verhinderten Sorgeberechtigten beizufügen.
- 3 aktuelle, biometrische Passfotos, nicht älter als 6 Monate, vor weißem Hintergrund, in der Größe 45x35 Millimeter;
 - Bitte kleben Sie auf die Antragsformulare je ein Foto (ungeachtet des Hinweises auf dem Formular „nicht aufkleben“) und bringen Sie das dritte mit.
- Auslandspass mit 2 Kopien der Datenseite;
 - Der Auslandspass muss unterschrieben sein und noch mindestens 3 freie Seiten haben.
- Hat das Kind bereits das 14. Lebensjahr beendet: Inlandspass mit 2 Kopien der Datenseite und 2 Kopien aller Seiten mit Eintragungen. Bei nicht-russischen Staatsangehörigen: Aufenthaltstitel für Russland mit 2 Kopien.
- Geburtsurkunde des Kindes mit 2 Kopien,
- aktuelle Schulbescheinigung und letztes Zeugnis mit 2 Kopien,
- Nachweis zu Kenntnissen der Unterrichtssprache mit 2 Kopien.
 - Sofern vor Beginn des Schulbesuchs ein Sprachkurs besucht wird: Nachweis über die Anmeldung zu einem schulvorbereitenden Intensiv-Sprachkurs an einer Sprachschule mit Angabe des Kursorts, der Kursdauer und dem Sprachniveau zum Beginn und Ende des Sprachkurses mit Bestätigung der bezahlten Gebühren mit 2 Kopien.
 - Deutsche Sprachkenntnisse können im Visumverfahren nachgewiesen werden durch ein anerkanntes Sprachzertifikat z.B. des Goethe-Instituts e.V., des Österreichischen Kulturforums, eines Anbieters der telc-GmbH oder einem TestDaF-Institut sowie durch die DSH oder das Deutsche Sprachdiplom KMK (mit 2 Kopien). Englische Sprachkenntnisse können nachgewiesen werden durch ausreichende Prüfungsergebnisse in IELTS oder TOEFL. Im Falle des Schüleraustauschs reicht eine Bestätigung der deutschen oder russischen Schule über die erforderlichen Sprachkenntnisse aus.
- Krankenversicherung mit 2 Kopien. Die Krankenversicherung kann auch erst zur Erteilung des Visums vorgelegt werden. Da Reisekrankenversicherungen den Versicherungsschutz in ihren

Versicherungsbedingungen ausschließen können, wenn ein Aufenthalt von mehr als 90 Tagen geplant ist, sollte vorzugsweise eine sog. „Incoming-Versicherung“ abgeschlossen werden.

- Für Antragsteller, die noch nicht das 18. Lebensjahr erreicht haben:
 - Notarielle Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten zur alleinigen Ausreise und zum dauerhaften (!) Aufenthalt des Kindes im Bundesgebiet mit 2 Kopien sowie
 - ein notariell beglaubigter Nachweis darüber, wer im Bundesgebiet mit der Wahrnehmung der Personensorge beauftragt wird, seitens der Eltern und der Referenzperson in Deutschland, mit Pass-/Personalausweiskopie und jeweils 2 Kopien sowie
- Bei einem **Schüleraustausch mit Vermittlung** einer Organisation für Schüleraustausch:
 - Bestätigung der Organisation über den Schüleraustausch in Deutschland mit 2 Kopien.
- Bei einem **Schüleraustausch ohne Vermittlung** einer Organisation für Schüleraustausch:
 - Bestätigung der aufnehmenden Schule in Deutschland über den Schüleraustausch unter Angabe der zwischenstaatlichen Vereinbarung der deutsch-russischen Partnerschulen mit 2 Kopien.
- Einladungsschreiben der Gastfamilie oder des aufnehmenden Internats, in dem bestätigt wird, dass Unterkunft und Verpflegung dort sichergestellt sind, mit 2 Kopien.

Bei einem dauerhaften Schulbesuch (nicht Schüleraustausch) ist folgendes zu beachten:

Die Erteilung eines Aufenthaltstitels für den Schulbesuch ist grundsätzlich erst ab der 9. Klassenstufe möglich und nur wenn:

- es sich bei der Schule um eine öffentliche oder staatlich anerkannte Schule mit internationaler Ausrichtung handelt **oder** um eine Schule, die nicht oder nicht überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert wird,
- die Schüler auf internationale Abschlüsse, Abschlüsse anderer Staaten oder staatlich anerkannte Abschlüsse vorbereitet **und**
- die Schule die Schüler zur Hochschulreife oder einem vergleichbaren Abschluss führt **und**
- die Unterbringung in einem zur Schule gehörenden Internat erfolgt (Ausnahmen nur möglich, wenn die Schule über kein Internat verfügt) **und**
- die Schule oder eine andere Person, die im Bundesgebiet lebt, für diese Schüler eine **behördliche** (!) Verpflichtungserklärung nach § 68 Aufenthaltsgesetz abgibt.

Für den Aufenthaltsweg Schulbesuch zusätzlich erforderliche Unterlagen:

- Aufnahmebestätigung der Schule in Deutschland mit Angaben zur internationalen Ausrichtung mit 2 Kopien,
- Schulvertrag zwischen den Sorgeberechtigten und der aufnehmenden Schule mit 2 Kopien,
- Aufnahmebestätigung des zur Schule gehörenden Internats, in dem bestätigt wird, dass Unterkunft und Verpflegung dort sichergestellt sind, oder dass kein Internat vorhanden ist (in diesem Fall anderweitiger Nachweis der Unterkunft und Verpflegung) jeweils mit 2 Kopien,
- Bestätigung der Schule, dass die Kosten für den Schulbesuch beglichen wurden, mit 2 Kopien,

- Behördliche (!) Verpflichtungserklärung (mit 2 Kopien) nach §§ 66 - 68 AufenthG, nicht älter als 6 Monate und mit dem Aufenthaltzweck „Schulbesuch“ sowie nachgewiesener Bonität. Ausländerbehörden in Deutschland stellen dieses Dokument aus. Es kann abgegeben werden durch die aufnehmende Schule oder eine andere Person, die in Deutschland lebt. Diese Voraussetzung muss neben (!) der Finanzierung des Schulbesuches erfüllt werden.

Wichtige Hinweise

- Zusätzliche, hier nicht genannte Unterlagen können im Einzelfall bei Antragstellung oder im Laufe des Visumverfahrens nachgefordert werden.
- Alle nicht deutschsprachigen Unterlagen sind mit einer Übersetzung in die deutsche Sprache einzureichen. Durch einen Übersetzer in der Russischen Föderation angefertigte Übersetzungen bedürfen einer notariellen Beglaubigung. Für Übersetzungen, die durch einen vereidigten Übersetzer in Deutschland gefertigt wurden, ist eine notarielle Beglaubigung nicht erforderlich.
- Inlands- und Reisepass sowie die Krankenversicherung müssen **nicht** übersetzt werden.
- Standesamtliche und gerichtliche Urkunden müssen grundsätzlich mit einer Apostille versehen werden. Das gilt nicht für deutsche Urkunden und in der Regel auch nicht für Urkunden anderer EU-Staaten. Bitte achten Sie darauf, dass die Apostille auf der Originalurkunde (und nicht auf den Kopien) angebracht wird. Ist eine Apostille vorhanden, so muss auch diese übersetzt werden.
- Alle Originale und Übersetzungen sind mit jeweils 2 Kopien vorzulegen. Für die im Merkblatt genannten Kopien ist eine notarielle Beglaubigung **nicht** erforderlich.
- Achten Sie auf die Abgabe vollständiger Antragsunterlagen! Unvollständige Anträge können zur Ablehnung des Visumantrags führen.

Checkliste

Diese Checkliste dient ausschließlich der Kontrolle und Vorbereitung der Dokumente für die Antragsabgabe.

Bitte sortieren Sie alle Ihre Antragsunterlagen in der unten angegebenen Reihenfolge in 2 vollständigen Sätzen.

Der dritte Satz sollte alle Originale (Personenstandsurkunden, Diplome, Pässe, etc.) in der angegebenen Reihenfolge beinhalten. Sie erhalten diese Originale unmittelbar nach Prüfung durch die Visastelle zurück.

- 1 Passfoto (nur 3. Dokumentensatz);
- Antragsformular mit aufgeklebtem Passbild (nur 1. und 2. Dokumentensatz);
- Krankenversicherung;
- Geburtsurkunde;

- Bestätigung über Schüleraustausch oder Schulvertrag;
- Bestätigung Gastfamilie oder Internat;
- Aktuelle Schulbescheinigung und letztes Zeugnis;
- ggf. behördliche Verpflichtungserklärung;
- ggf. Zahlungsbestätigung Schulgebühren;
- Nachweis zu Kenntnissen der Unterrichtssprache;
- ggfs. Anmeldung zum Intensiv-Sprachkurs;
- Für Antragsteller unter 18 Jahren:
 - notarielle Einverständniserklärung der Eltern;
 - notariell beglaubigter Nachweis zur Wahrnehmung der Personensorge;
- ab dem 14. Lebensjahr: Inlandspass + Kopie der Datenseite + Kopien der Seiten mit Eintragungen;
- Reisepass + Kopie der Datenseite + ggf. Kopie Aufenthaltstitel für Russland.

Dieses Merkblatt wird ständig aktualisiert, erhebt aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit.